

Wozjewienje / Bekanntmachung

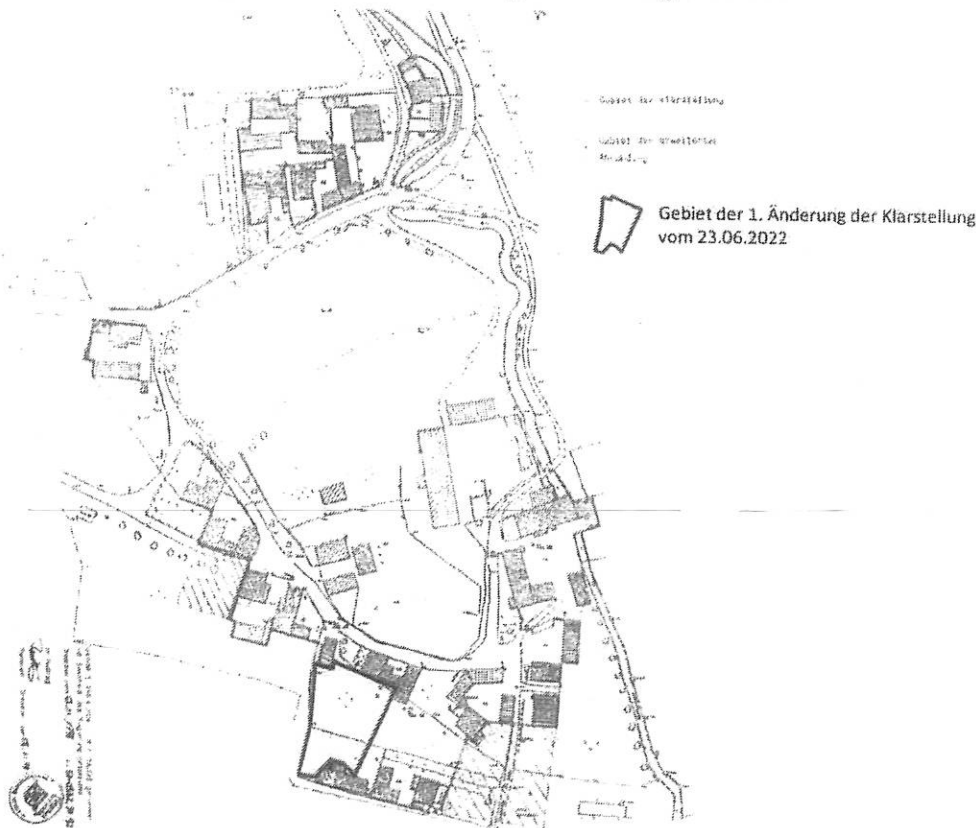
1. Änderung der Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung der Gemeinde Rabitz-Rosenthal, Ortsteil Laske

Die Gemeinde Rabitz-Rosenthal hat mit Beschluss-Nr. 22-06/2022 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) beschlossen, die Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung der Gemeinde Rabitz-Rosenthal, Laske vom 14.05.1998 im Bereich der Flurstücke 70/11, 70/10, 70/8, 70/6 und 70/5 durch eine neue Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Laske zu ändern.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 11.08.2022 bis zum 26.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht. In die 1. Änderung der Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung kann zu den üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung (Bauverwaltung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ in Panschwitz-Kuckau, Zimmer 228) bzw. Gemeinde Rabitz-Rosenthal von jedermann Einsicht genommen werden.

1. Änderung der Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundung der Gemeinde Rabitz-Rosenthal für Laske

1. Änderung der Klarstellungssatzung Laske



Am Marienbrunnen 8
01920 Rabitz-Rosenthal

Telefon: 035796 / 96-832
E-Mail: gemeinde@rabitz-rosenthal.de



Při studničce 8
01920 Rabitz-Rožant

Telefax: 035796 / 96-833
Internet: www.rabitz-rosenthal.de

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Hubertus Rietscher
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 10.08.2022
abzunehmen am: 18.08.2022

ausgegangen am:
abgenommen am:

Informationstafeln in Cunnewitz, Gränze, Laske, Naußlitz, Rabitz, Rosenthal,
Schmerlitz, Schönau, Zerna

(auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 18.11.2011)

- Hinweis erfolgte in der Gemeindezeitung in der Ausgabe vom 10.08.2022 -